

Landesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung in Schleswig-Holstein

Der Vorsitzende

Kiel, d. 29.01.2009
Geschäftsstelle
des Landesschiedsamts
c/o AOK SH
Postfach 7030

24170 Kiel

In der Schiedsamtssache

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

- Antragstellerin -

und

der AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse -, dem
Verband der Ersatzkassen e.V. (bis 31.12.2008 Verband
der Angestellten-Krankenkassen e.V., dem Arbeiter-Ersatzkassen-
Verband e.V.), der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-
Holstein und Hamburg, dem BKK-Landesverband NORD, dem IKK-
Landesverband NORD und der Knappschaft – Die neue Seekassen-
Versicherung –

- Antragsgegner -

betreffend die Vereinbarung zur Honorierung vertragsärztlicher Leistungen im Jahre 2009

wird auf Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung vom 26. Januar 2009 der
**Schiedsspruch vom 22. Dezember 2008 gemäß § 38 SGB X wegen offener
Unrichtigkeit wie folgt berichtigt:**

1. Teil C 3.2

1.1 Es wird folgender neuer Buchstabe h) eingefügt:

„h) *Akupunktur des Abschnitts 30.7.3,*“

1.2 Die bisherigen Buchstaben „h“ und „i“ werden „i“ und „j“.

1.3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorwegabzüge der Absätze c) bis j)...“

2. Teil C 3.3

2.1 Es werden folgende neue Buchstaben n), o) und p) eingefügt:

„n) *Leistungen des Abschnitts 30.7.1 zur Versorgung chronisch schmerzthera-
peutischer Patienten durch nicht ausschließlich schmerztherapeutisch tätige*

- Ärzte,*
o) Akupunktur des Abschnitts 30.7.3,
p) Polysomnographie (GOP 30901),“
2.2 Die bisherigen Buchstaben „n) bis p)“ werden „q) bis s)“.
2.3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorwegabzüge der Absätze e) bis s)...“

Begründung

Im Rahmen der Neufassung des gesamten Vertrags auf Grund der Beschlüsse des Schiedsamts ist übersehen worden, dass die o.a. Leistungsbereiche ursprünglich von der KVSH in ihrem Vertragsentwurf als extrabudgetär zu vergütende Leistungen vorgesehen waren, in den Verhandlungen vor dem Schiedsamt dann aber Einigkeit zwischen den Parteien erzielt wurde, diese Bereiche entsprechend der Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses in Nr. 2 der Anlage 2 zu Teil F seines Beschlusses vom 27./28.08.2008 i.d.F. der Beschlüsse des Bewertungsausschusses vom 17.10.2008 und des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 23.10.2008 als Vorwegabzüge zu behandeln. Diese offenbare Unrichtigkeit des bisherigen Beschlusses des Schiedsamts ist daher zu korrigieren.



( Hans-Egon Raetzell)